



HILFE FÜREINANDER
Seniorenhilfe Seligenstadt e. V.



Satzung

des Vereins
Hilfe Füreinander
Seniorenhilfe Seligenstadt e.V.

Stand 01.04.2011



HILFE FÜREINANDER
Seniorenhilfe Seligenstadt e.V.



Präambel

Die Seniorenhilfe Seligenstadt e.V. ist eine Selbsthilfeorganisation, die nach dem Genossenschaftsprinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.

Dabei ist die Generationen übergreifende Zusammenarbeit ein wichtiges Anliegen unseres Vereins.

Miteinander - Füreinander

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein „HILFE FÜREINANDER“ - Seniorenhilfe Seligenstadt e.V. mit Sitz in Seligenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Seligenstadt am Main eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - b) die Unterstützung von Menschen in Verrichtung des täglichen Lebens, die aufgrund ihres Alters oder Hilfsbedürftigkeit zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und Mitglieder des Vereins sind und
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
4. Schwierigkeiten, die u. a. durch das Altern entstehen, sollen überwunden werden, um dadurch alten Menschen die Möglichkeiten zu geben, am Leben der Gesellschaft teilzunehmen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei hilfsbedürftigen (z.B. älteren, einsamen) Mitgliedern
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Menschen, (z.B. bei Behörden-gängen, Arztbesuchen)
 - d) Haushaltshilfe bei Krankheit, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
 - f) Unterstützung von schulpflichtigen Kindern, in der Schule beim Lesen lernen sowie Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache an Kinder-gärten
 - g) Durchführung von Vortragsreihen und Seminaren für Jugendliche zum Start ins Berufsleben, (z.B. bei Bewerbungen) und während der Berufsausbildung (z.B. Vermittlungsgespräche zwischen Ausbildern und Auszubildenden).
6. Der Verein widmet sich der Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Seminare und Vorträge mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.

7) Mitglieder:

Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütung, sondern Zeitgutschriften.

- Die Zeitgutschriften werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen auf Grundlage eines Punkte-Systems, das in der Geschäftsordnung festgelegt ist (siehe Anlage zur Satzung).
 - Diese Zeitgutschriften können von dem jeweiligen Mitglied eingelöst werden; das selbst durch Alter und/oder Krankheit oder sonstige Notlagen hilfsbedürftig i.S. v. § 53 AO geworden ist, sofern die gewünschte Hilfeleistung vom Verein angeboten wird.
 - Ist die Zeitgutschrift nicht ausreichend vorhanden oder verbraucht, ist für die Hilfeleistung eine Vergütung (Verwaltungsgebühr) zu leisten, die den Betrag nicht überschreitet, der nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessen ist. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (siehe Anlage zur Satzung).
- 8) Die Hilfsangebote werden vor allem älteren und hilfsbedürftigen (§ 53 AO) Menschen gemacht; die Mitgliedschaft im Verein und somit die aktive Mitarbeit steht aber auch jüngeren Menschen offen. Entscheidend ist der Wille zur ehrenamtlichen, freiwilligen Hilfeleistung bei bedürftigen Menschen, i. S. v. § 53 AO.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Schweigepflicht

Die Hilfstätigkeit der aktiven Mitglieder unterliegt der absoluten Schweigepflicht gegenüber Dritten.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (und nachdem alle Verbindlichkeiten abgegolten sind) fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Senioren- und Jugendarbeit im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Alle natürlichen Personen
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- Rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Zur Aufnahme eines Mitglieds erhebt der Verein folgende personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und ggf. die Bankverbindung.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- durch Ausschluss oder Schädigung der satzungsmäßigen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.
- bei Nicht-Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung.
- Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Insbesondere unterliegen die aktiven Mitglieder im Rahmen ihrer Dienstleistungen gegenüber hilfsbedürftigen Personen stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu sind in der Anlage der Satzung (Geschäftsordnung) geregelt.

§8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand. Er besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in), dem/der Schatzmeister(in), und bis zu 10 Beisitzern, denen die Aufgaben innerhalb des Vorstands zugeteilt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der / die Schatzmeister(in) erhält Bankvollmacht. Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Aufgaben Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtszeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ämter neu zu verteilen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Mitgliederversammlung:

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Briefe oder durch das persönlich zugestellte Mitteilungsblatt des Vereins und zusätzlich durch Veröffentlichung in der lokalen Presse.

Anträge müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl eines(r) Versammlungsleiters (in) bis zur Wahl des/der Vorsitzenden
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des/der 1. Vorsitzenden
- Wahl des neuen Vorstandes
- Bestellung von 2 Kassenprüfern(innen), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten darüber der Mitgliederversammlung
- Jede Änderung der Satzung
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt schon in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungs-Text als auch die vorgesehenen Änderungen beigefügt wurden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, von einem weiteren Vorstandsmitglied und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
25. 03. 2010 geändert und verabschiedet und trägt die
Unterschriften der Mitglieder.

Bergner / W. Ompka

U. Knecht / J. MWC

Wolfgang Künzler / A. Hiltner

.....

U. Diet / H. Bred

Seligenstadt, den 1. 4. 2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Anders / Wolfgang